

SwissAccounting, Talacker 34, CH-8001 Zürich

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
3003 Bern
Mailadresse:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 4. Februar 2026

**Stellungnahme
Bundesgesetz über die separate Besteuerung von Geldspielgewinnen am
steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung**

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2025 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme unter Einhaltung der Frist bis am 20. März 2026 wahr.

SwissAccounting vertritt als grösster Schweizer Verband für Accounting fast 10 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. SwissAccounting ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Rechnungslegung und Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

1. Allgemeine Würdigung

Wir danken dem Bundesrat für die Vorlage und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll eine gezielte steuerliche Gestaltungsmöglichkeit beseitigt werden, die es bisher erlaubte, durch einen Wohnsitzwechsel nach der Erzielung eines hohen Geldspielgewinns kantonale Einkommenssteuern zu optimieren. Dieses Ziel ist aus Sicht der Steuergerechtigkeit und der rechtsgleichen Behandlung der Steuerpflichtigen grundsätzlich nachvollziehbar.

Die Vorlage setzt die Motion 23.3701 Zanetti um und verfolgt einen systematischen Ansatz, indem hohe Geldspielgewinne neu sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene getrennt vom übrigen Einkommen besteuert werden.

2. Separate Besteuerung hoher Geldspielgewinne

Die Einführung einer separaten Besteuerung von Geldspielgewinnen ab einem Betrag von rund einer Million Franken wird im Grundsatz begrüsst. Die gewählte Lösung verhindert effektiv, dass ein nachträglicher Wohnsitzwechsel die steuerliche Belastung beeinflussen kann, und stärkt damit die Glaubwürdigkeit des Steuersystems.

Positiv zu würdigen ist insbesondere, dass:

- die Regelung nur einen sehr kleinen Personenkreis betrifft,
- bestehende Steuerbefreiungen für Geldspielgewinne unterhalb der geltenden Freibeträge unverändert bleiben,
- und die separate Besteuerung an ein bereits bekanntes System (Kapitalleistungen aus Vorsorge) anknüpft.

3. Anknüpfung an den Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung

Die Anknüpfung der Steuerhoheit an den steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung erscheint sachgerecht. Damit wird vermieden, dass zwischen Resultatermittlung und Auszahlung ein steuerlich motivierter Wohnsitzwechsel erfolgen kann. Die Wahl dieses Zeitpunkts ist klar begründet und erhöht die Rechtssicherheit.

Aus praktischer Sicht ist zu begrüßen, dass auf eine Anknüpfung an die Auszahlung oder an den Wohnsitz am Jahresende verzichtet wird, da diese Lösungen neue Abgrenzungs- und Vollzugsprobleme geschaffen hätten.

4. Harmonisierung und Vollzug

Der Verweis auf die im DBG erwähnte steuerfreie Grenze stellt zudem sicher, dass, bei unterschiedlichen Freigrenzen, zwischen den Kantonen und dem Bund, Lücken nicht mit der Verrechnungssteuer abgedeckt werden. Dadurch werden:

- der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer gestärkt,
- und unnötige Komplexität im Vollzug reduziert.

Die vorgesehene Zuständigkeit des Wohnsitzkantons im Zeitpunkt des Gewinns für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist ebenfalls sachgerecht und ermöglicht eine effiziente und zeitnahe Abwicklung.

5. Auswirkungen auf Kantone und Steuerpflichtige

Die administrativen Auswirkungen auf die Kantone erscheinen insgesamt tragbar, da nur wenige Fälle pro Jahr betroffen sind. Dass einzelne Kantone ihre Gesetzgebung anpassen müssen, ist eine unmittelbare Folge der Steuerharmonisierung und im Lichte der Zielsetzung der Vorlage vertretbar.

Für die betroffenen Steuerpflichtigen ist die zusätzliche Deklarationspflicht klar geregelt und angesichts der Höhe der betroffenen Gewinne zumutbar.

6. Schlussbemerkung

Zusammenfassend stellt die Vorlage eine verhältnismässige und systematisch überzeugende Lösung dar, um gezielte Steuerumgehungen bei hohen Geldspielgewinnen zu verhindern. Die vorgeschlagene separate Besteuerung erhöht die Steuergerechtigkeit, verbessert die Vollzugstauglichkeit und wahrt gleichzeitig die bestehenden ausserfiskalischen Ziele des Geldspielrechts.

Wir unterstützen die Vorlage im Grundsatz.

Freundliche Grüsse

SwissAccounting



Prof. em. Dr. Dieter Pfaff
Präsident SwissAccounting
emeritierter Professor für Accounting
der Universität Zürich



Susanne Grau
Vizepräsidentin SwissAccounting
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in
Rechnungslegung und Controlling